

Wer wurde als homosexuell verfolgt?

Zum Einfluss sozialstruktureller Merkmale auf die strafrechtliche Verfolgung Homosexueller in Österreich während des Nationalsozialismus und der Zweiten Republik

Philipp Korom · Christian Fleck

Zusammenfassung: Der Beitrag untersucht den Einfluss sozialstruktureller Faktoren auf die Homosexuellenverfolgung während der nationalsozialistischen Herrschaft und in der Zweiten Republik Österreichs. Bisherige Lokalstudien für Deutschland kamen zu dem Schluss, dass die Mittelschicht stärker als oder im gleichen Ausmaße wie die Unterschicht Opfer staatlich legitimerter und von Gerichten getragener Homophobie war. Eine Analyse von Akten österreichischer Landesgerichte bestätigt diesen Befund zum Teil, weist jedoch vor allem die Arbeiterschaft als Hauptopfergruppe aus. Bei der Länge der verhängten Freiheitsstrafe ließen sich nur marginale Differenzen zwischen sozialen Schichten finden. Die starke Variation der betroffenen Berufsgruppen in den Zeiträumen 1938–1944 und 1945–1955 legt eine Planmäßigkeit der Verfolgung nahe, über deren Ursachen aufgrund der spärlichen Daten lediglich Hypothesen aufgestellt werden können.

Schlüsselwörter: Sozialstruktur · Homosexualität · Devianz · Nationalsozialismus

Who was persecuted for being homosexual in Austria? – The impact of social structure on the legal persecution of homosexuals in Austria during the Nazi-regime and the Second Republic

Abstract: This paper investigates the impact of the social structure on the persecution of homosexuals in Austria during the Nazi regime and the following democratic Republic. So far local studies for the German case have come to the conclusion that the middle class has been victim to the same, or even to a greater extent, of state-supported homophobia as the lower social class. An analysis of court files confirms this finding partly but reveals the working class as the mainly affected social group in the Austrian case. Social status, however, did only have a marginal influence on the length of imprisonment.

The fact that different occupational groups were overrepresented among the sentenced homosexuals in the two considered periods of time (1938–1944; 1945–1955) points to systematic

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2012

P. Korom (✉) · C. Fleck
Institut für Soziologie, Karl-Franzens-Universität Graz,
Universitätsstr. 15/G4, 8010 Graz, Austria
E-Mail: philipp.korom@uni-graz.at

patterns of repression. As historical data is sparse we can only formulate hypotheses on why certain persons were more likely to be sentenced for being homosexual than others.

Keywords: Social structure · Homosexuality · Deviance · National socialism

1 Einleitung

Bis zum Beginn der 1970er Jahre war Homosexualität in den meisten europäischen Staaten ein Straftatbestand, auch wenn die Verfolgungsintensität seit den 1960er Jahre deutlich zurückging. Als im Zuge der Strafrechtsreform, die in sehr ähnlicher Weise in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich Platz griff, gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Erwachsenen von der Strafdrohung ausgenommen wurden, handelte es sich dabei nicht um die Eliminierung toten Rechts, sondern um einen aktiven Beitrag zur Entkriminalisierung von Handlungen, die als „Verbrechen ohne Opfer“ nicht weiterhin unter Strafdrohung stehen sollten.

Trotz augenscheinlicher Diskriminierung sind in den empirischen Sozialwissenschaften Homosexualität im Allgemeinen und die gesellschaftliche Sanktionierung von Homosexualität im Spezifischen stiefmütterlich behandelt worden. Auf Kinseys Pionierarbeiten (Kinsey et al. 1954, 1970) folgten einige wenige Studien, die sich für den Anteil Homosexueller an der Bevölkerung interessierten (Bochow et al. 1994). Ein weiterer Forschungsschwerpunkt lag auf der Erhebung von Einstellungen gegenüber der Homosexualität (Reuband 1989). Soziologen, die nicht-standardisierte Erhebungstechniken nutzten wie Laud Humphreys (Humphreys 1973), blieben wohl auch wegen der Folgen, die seine Studie zeitigte (Horowitz 2004), die Ausnahme. Erklärungsbedürftig ist, warum ein nahe liegendes Datenmaterial weder von Historikern, noch von Kriminologen oder Soziologen genutzt wurde: Gerichtsakten über Strafverfahren wegen „widernatürlicher Unzucht“, die nach dem Ende der Archivsperrfrist der Forschung zur Verfügung standen. Dies verwundert umso mehr, als die Schwulenbewegung ab den 1970er Jahren nachdrücklich aufzeigte, dass sich wegen Homosexualität verdächtige Personen während der NS-Herrschaft vor Gericht verantworten mussten und oftmals in Anschluss daran in Konzentrationslager verbracht wurden. Von wenigen Arbeiten abgesehen (Lautmann 1977b; Jellonek 1990; von Bülow 2000) beschränkte sich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Lebenssituation von Homosexuellen¹ unter dem NS-Regime jedoch auf konventionelle Quellen der Geschichtswissenschaft sowie einige wenige autobiografische Berichte und Oral-History-Interviews. Da dabei ein qualitativer Zugang zu dem Thema „Homosexuelle unter dem Nationalsozialismus“ üblich war, blieben einige Fragen bislang unbeantwortet. Unbekannt ist, ob die gerichtliche Homosexuellenverfolgung auf bestimmte soziale Gruppen abzielte. Dieser Artikel unterzieht erstmals repräsentative Massendaten aus landesweiten Gerichtsakten zu wegen der Homosexualität angeklagten

1 Hier und nachfolgend wird der Begriff „Homosexuelle“ für alle nach dem Paragraphen 129 I b („Verbrechens der Unzucht wider die Natur“) angeklagten Personen verwendet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um von Gerichten eingeführte Fremddefinitionen handelt (vgl. Abschn. 4).

Personen einer sozialstrukturellen Analyse. Es steht die Forschungsfrage im Mittelpunkt, ob die Delinquenzbelastung einseitig auf sozio-ökonomische Schichten verteilt ist.

Da Gerichtsprozesse nur aus dem historischen Kontext zu verstehen sind, gehen den empirischen Analysen Ausführungen über die Besonderheiten der gerichtlichen NS-Verfolgung nonkonformen Geschlechterverhaltens voran. Ebenso wird der Frage nachgegangen, ob Homosexualität in gewissen sozialen Schichten eine Nische fand und welche soziologischen Erklärungen für derartige Konzentrationserscheinungen herangezogen werden können. Vor diesem theoretischen Hintergrund werden Ergebnisse zum Ausmaß der Betroffenheit verschiedener sozialer Schichten unter dem Nationalsozialismus und in der Zweiten Republik berichtet sowie unter der Berücksichtigung sozialstruktureller Merkmale eine Verursachungsanalyse für Haftdauern erstellt. Der Artikel schließt mit Erklärungsversuchen für die soziale Selektivität der Homosexuellenverfolgung. Da das Untersuchungsmaterial nur begrenzt aussagekräftig ist, handelt es sich hierbei um Erklärungen, denen man konsequenterweise nur einen hypothetischen Charakter zuschreiben muss.

2 Homosexualität unter dem Nationalsozialismus

Mit den Stichworten „Endlösung der Homosexuellenfrage“ oder „Schwulenholocaust“ wird die Verfolgung von Homosexuellen unter dem Nationalsozialismus irreführend umschrieben. Nur ein Bruchteil aller als homosexuell etikettierten Personen wurde den als nicht umerziehbar betrachteten „Staatsfeinden“ oder „Volksschädlingen“ zugerechnet, die „ausgemerzt“ werden sollten (Jellonek 1990; Grau und Schoppmann 2004). Dafür lassen sich empirische Indizien anführen. Als gesichert kann heute gelten, dass von den unter dem Nationalsozialismus lebenden Homosexuellen zwischen 5000 und 15000 KZ-Opfer wurden (Lautmann 1977b). In den Personalregistern der im Zuge der Neuorganisation der Kriminalpolizei gegründeten Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung schienen jedoch schon im Jahre 1940 41 000 Personen als homosexuell Bestrafte oder Verdächtige auf (Grau und Schoppmann 2004, S. 140). Dieser Umstand legt es nahe, das wissenschaftliche Interesse nicht nur dem Schicksal von homosexuellen Häftlingen in Konzentrationslagern (Grau 1989a; Hutter 2000), sondern auch den „homosexuellen Verurteilten“ zu widmen.

Nahezu alle Publikationen auf diesem Gebiet gehen auf das Engagement von Interessensgruppen Homosexueller zurück und/oder sind Teil der „Vergangenheitsbewältigungsarbeit“ einzelner Regionen oder Städte. Zumeist handelt es sich um Regionalstudien, die die Homosexuellenverfolgung an Rhein und Ruhr (Centrum Schwule Geschichte 1998) oder in Hannover (Hoffschildt 1992) behandeln oder angezeigte Sexualdelikte in Hamburg (Lassen 1992), das Leben der Kölner Homosexuellen (Limpricht et al. 1991) sowie die Vollzugspraxis in den Strafgefangenenlagern des Emslandes, des Gefängnisses Lingen und der Zuchthäuser Celle und Hameln (von Bülow 2000) untersuchen. Lokal bedingte Unterschiede in der Verfolgungspraxis werden einzig und allein von Jellonek (1990) durch eine Kontrastierung des NS-Unterdrückungsregimes in der ländlichen Pfalz mit den Städten Würzburg und Düsseldorf methodologisch explizit berücksichtigt.

Der Fokus dieses Beitrags liegt hingegen auf Regionen ~~übergreifende~~ Verfolgungstendenzen. Untersucht wird die gerichtliche Homosexuellenverfolgung in ganz Österreich,

sowohl während der Jahre als dieses als selbständiger Staat nicht existierte (1938–1945) als auch danach. Die Praxis der gerichtlichen Verurteilung der Homosexualität bezichtigter Personen wird in eine historisch gewachsene und verschiedene politische Regime überdauernde Kriminalisierungspolitik eingegliedert. Der Vergleich über Regimewechsel hinweg ist möglich, weil das österreichische Strafgesetzbuch auch während der NS-Fremdherrschaft in Kraft blieb (Hauer 1989). Die Verfolgung nach dem Strafgesetzbuch in Deutschland und Österreich begann weder mit dem Nationalsozialismus noch hörte sie mit ihm auf. Nach einer Übersicht des Statistischen Reichsamtes über Verurteilungen wegen widernatürlicher Unzucht (§§ 175, 175a, 175b) wurden zwischen 1931 und 1937 in Deutschland 18964 Personen rechtskräftig verurteilt (Grau und Schoppmann 2004, S. 197). „Fast 100 000 Homosexuelle wurden in der Adenauer-Ära von 1953 bis 1965 als „Täter“ nach § 175 ermittelt, davon fast jeder zweite rechtskräftig verurteilt. Die Justiz des Dritten Reiches hatte, rein numerisch gesehen, keineswegs mehr Opfer gefordert“ (Jellonek 1990, S. 11). Für Österreich machen Müller und Fleck anhand der Datenbasis, die auch diesem Artikel zugrunde liegt, ebenfalls eine Kontinuität der Verfolgung aus: „Setzt man die Zahl der in den Registern für 1937 nachweisbaren Prozesse als Basis eines Index, so ergibt sich für 1938 eine Verdoppelung der Zahl der Prozesse, 1939 eine Spitze (mit dem Faktor 4,5). Nach Kriegsbeginn geht die Zahl der Prozesse zurück, 1940 auf die doppelte Zahl von 1937, 1941 und 1942 auf die Zahl von 1937 [...] In den Jahren vor und nach 1945 ging die Zahl der Prozesse stark zurück, aber bereits 1948 war die Zahl von 1937 wieder erreicht, sie stabilisierte sich seit 1950 auf vergleichsweise hohem Niveau, beim Doppelten des Jahres 1937“ (Müller und Fleck 1998, S. 402). Während in Deutschland Homosexuelle nach dem Paragraphen 175 abgeurteilt wurden, blieb in Österreich der seit 1852 bestehende Paragraf 129 I in Kraft, dessen relevante Passage lautete: „Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht wider die Natur, das ist a) mit Tieren, b) mit Personen gleichen Geschlechts“ (Foregger und Serini 1968, S. 114). Anders als im deutschen Strafrecht konnten auch Frauen nach § 129 I b der „Unzucht“ bezichtigt werden (vgl. Schoppmann 1991).

Als Strafraumen sah das österreichische Strafrecht für dieses Verbrechen „schweren Kerker von einem bis 5 Jahre“ vor, der sich im Fall von begangener Notzucht (Vergewaltigung) auf 5–10 Jahre, im Fall einer gesundheitlichen (körperlichen) Schädigung des Opfers auf 10–20 Jahre und im Fall des Todes des Opfers auf lebenslangen schweren Kerker erhöhte (§§ 125, 126, 130, vgl. Foregger und Serini 1968, S. 112 ff.). Bis zur Strafrechtsreform 1971 galten unterschiedliche Strafformen, die als Verschärfung ausgesprochen werden konnten. Die Norm war für alle Arten von Verbrechen der Kerker, der ab einer Strafdauer von 6 Monaten zu verhängen war. Schwerer Kerker (oder Kerker zweiten Grades) bedeutete, dass dem Verurteilten Gespräche mit anderen weitgehend untersagt waren. Hinzu kamen Strafverschärfungen, wie Fasten, hartes Lager, Einzel- oder Dunkelhaft, die tageweise, aber nicht öfter als drei Mal wöchentlich verhängt werden konnten.

Während der NS-Zeit blieb, wie erwähnt, der Straftatbestand des § 129 I b unverändert in Kraft, allerdings kamen Strafformen des deutschen Strafrechts zur Anwendung, insbesondere Zuchthaus, Gefängnis und Arrest, die mit dem Strafanwendungsgesetz aus August 1945 dann wiederum in österreichische Haftnormen überführt wurden. Bringt man die verschiedenen Strafformen in eine ordinale Ordnung ergibt sich folgende Reihung: Die geringste Strafform war der einfache Arrest (mit einer Höchstdauer von 6 Monaten),

gefolgt vom schweren Arrest (Höchstdauer 3 Jahre), die beide auch als Gefängnisstrafe bezeichnet wurden. Die (deutsche) Zuchthausstrafe entsprach dem schweren Kerker. Für den vorliegenden Zusammenhang haben wir alle Sonderbestrafungen (hartes Lager usw.) ebenso ignoriert wie wir die Differenzierung in schweren und normalen Kerker, schweren und einfachen Arrest unberücksichtigt ließen (vgl. Kaniak 1969, S. 792).

Eine Radikalisierung der Strafverfolgung wurde unter dem NS-Regime durch die juristische Neuauslegung von „Unzucht“ sowie durch eine neuartige Aufgabenteilung zwischen Justiz und Polizei ermöglicht. Änderungen des Reichsstrafgesetzbuches traten schon 1935 in Kraft.² Im § 175 RStGB wurde der Begriff „widernatürliche Unzucht“ durch „Unzucht“ ersetzt und nach Reichsgerichtsentcheidung war ab nun das Vorliegen einer beischlafähnlichen Handlung (After-, Mund- und Schenkelverkehr) für eine Ahndung nicht mehr erforderlich. Das Aneinanderschmiegen zweier nackter männlicher Körper galt nun zum Beispiel genauso als strafbar wie die Selbstbefriedigung in Gegenwart eines anderen Mannes. Es war nicht mehr erforderlich, dass die Absicht des Täters auf die volle Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtet war (Pichler-Drexler 1941).

Neben der Auslegung von Gesetzen erklärt auch die spezifische Struktur des NS-Verfolgungsapparates eine Zuspitzung der Homosexuellenverfolgung. Im „Dritten Reich“ löste sich die Polizei zunehmend aus der Rolle als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft, sodass Homosexuelle zweifach verfolgt wurden: Das eine Mal gerichtlich, das andere Mal durch die Gestapo oder die Kriminalpolizei, die weitgehend ohne Rückbindung an herkömmliche Rechtsstrukturen handeln konnten. Die Schutzhaft war das Instrument der Gestapo, die Vorbeugehaft galt als Pendant dazu, dessen sich die Kriminalpolizei bediente (Wahl 2004). Bei Verstößen gegen den „Unzuchtparagraphen“ griffen Beamte von Gestapo-Stellen vorbeugend auf das Sanktionierungsinstrument „Schutzhaft“ zurück, wenn die Verdachtsmomente für die Ausstellung eines Haftbefehls nicht ausreichten (Grau 2011, S. 269).

Die Justiz konnte andererseits ebenso willkürlich Strafverschärfungen vornehmen, indem sie sich auf den § 20a des deutschen Strafgesetzbuches berief, nach dem „Gewohnheitsverbrecher“ strenger bestraft werden konnten. Eine Verurteilung nach § 20a war an zwei Voraussetzungen gebunden: 1) Objektiv mussten außer dem aktuell abzuurteilenden Delikt zwei weitere erhebliche Straftaten verübt worden sein. 2) Subjektiv musste der Richter zu dem Schluss kommen, dass der Täter seinem Charakter nach ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ ist (Grau 2011, S. 108).

Gestapo und Kriminalpolizei konnten mit der Justiz kooperieren, sie mussten aber nicht. Schutzhafterlasse wurden zu Korrekturinstrumenten der Gestapo gegen unerwünschte Gerichtsentscheidungen (Hensle 2005, S. 84). Sowohl nach als auch vor der Verbüßung von Haftstrafen konnten sie die Verfolgten in ihren Kompetenzbereich zwingen. Die Gerichte wiederum entschieden von Fall zu Fall, ob die Schutzhaft oder Vorbeugehaft auf die Straftat angerechnet werden sollten, je nachdem, ob die schon abgessene Haft der Klärung der Straftat oder dem Schutze der „Volksgemeinde“ galt.

2 Vergleiche zur Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 den einschlägigen Eintrag im „Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945“ (Grau 2011, S. 293–294).

Neben einer Historiographie der (nationalsozialistischen) Homosexuellenverfolgung (Stümke 1989), deren wichtigsten Befunde hier nur kurz resümiert werden konnten, hat sich mittlerweile eine Sozialgeschichte der Homosexuellenverfolgung etabliert (Jellonek und Lautmann 2002, S. 11). Ihre Legitimation bezieht diese Forschung vor allem aus der Tatsache, dass anders als ethnische oder sprachliche Fremdgruppenangehörige der durchschnittliche Homosexuelle keine äußerlich leicht zugänglichen Merkmale aufweist, die ihn von der Bevölkerungsmajorität unterscheiden ließen (Dynes 1990). Alle Merkmale, die zu einer sozialen und rechtlichen Diskriminierung Homosexueller im 20. Jahrhundert führten, waren sozial konstruiert: abnorm (Effeminiertheit des Mannes), gefährlich (drohender Geburtenrückgang), asozial (Bindungslosigkeit) und krank (Perversion) (Lautmann 1977a). Diese inkriminierten Besonderheiten lagen nicht vor, sie wurden erfunden (Silbermann 1985). Die gesteigerte Homophobie unter dem Nationalsozialismus wurde durch ein neuartiges soziales Konstrukt vom Homosexuellen begleitet, dem homosexuellen Staatsfeind im Gefolge der Ermordung Ernst Röhm's im Juni 1934 und der Entmachtung der SA, das sich später zu jenem des Volksfeindes wandeln sollte (Pretzel 2005). Spätestens ab 1936 setzt sich gegen das frühere rassenhygienische Konzept der Reproduktionssicherung (Grau 1989b) die Vorstellung durch, dass Homosexuelle die Volksgemeinschaft bedrohen würden. Homosexuelle wurden als „Störer der völkischen Lebensordnung“ angesehen. Ihre Strafverfolgung käme einer dauernden „Selbstbereinigungsapparatur des Volkskörpers“ gleich (Klare 1937, S. 124). In einer Rede vor SS-Gruppenführer in Bad Tölz 1937 schätzte Heinrich Himmler die Zahl der Homosexuellen auf 2 Millionen und fügte hinzu: „Das bedeutet, wenn das so bleibt, dass unser Volk an dieser Seuche kaputtgeht“ (Grau und Schoppmann 2004, S. 125). Homosexualität wurde als Seuche mit einem Infektionsherd begriffen, der systematisch eine Umkehr des Geschlechtstriebes anfangs unberührter Personen verursache (Dupont 2002). Nicht jeder Homosexueller wurde von den Nationalsozialisten als gleichermaßen die „Volksgemeinschaft gefährdend“ eingestuft. Für die Verfolgung von Homosexuellen in Köln (1933–1945) stellt Müller fest, dass der erstmalig verhaftete „gewöhnliche Homosexuelle“ als besserungsfähig eingestuft wurde, durch relativ kurze Gefängnisstrafen umerzogen und wieder in die „Volksgemeinschaft“ eingegliedert werden sollte. „Gefährliche Homosexuelle“ hingegen, wie „Stricher“ und „Verführer“ von Jugendlichen, galten zunehmend als nicht mehr „besserungsfähig“ (Müller 2003). Strafverschärfungen betrafen diese Gruppe im Besonderen. Die Konzentrationslagerhaft war Teil des punitiven Katalogs, dem Verurteilte unterworfen wurden, die von Richtern als „Anlage“- oder „Neigungs“-Homosexuelle kategorisiert wurden.

Wir nehmen an, dass die Verhängung von Freiheitsstrafen gegen Homosexuelle im Nationalsozialismus je nach Kategorisierung der Angeklagten durch Richter erfolgte. Die einfache Dichotomie von „Verführer“ und „Verführtem“ oder „echtem Homosexuellen“ und „Mitläufer“ kann jedoch nicht erklären, warum gewisse soziale Gruppen zu den Hauptopfern der nationalsozialistischen Homophobie zählten. Eine fundierte soziologische Analyse, die die Systematik strafrechtlicher Homosexuellenverfolgung vor, während und nach dem Nationalsozialismus ergründen will, muss unserer Meinung nach allgemein soziologische und darunter vor allem sozialstrukturelle Aspekte in umfassender Weise berücksichtigen. Bislang publizierte Studien weisen auf eine spezifische soziostrukturelle Zusammensetzung der verfolgten homosexuellen Minderheit hin, die Ergebnisse widersprechen sich jedoch.

3 Homosexualität und Sozialstruktur

Als erstes Forschungsteam analysierten Lautmann et al. (1977) anhand von Aktenbeständen des Archivs des Internationalen Suchdienstes in Arolsen/Hessen drei Gruppen von KZ-Insassen („Homosexuelle“, „Politische“, „Bibelforscher“). In diesem Archiv wird die umfassendste Sammlung aller noch vorhandenen Unterlagen über die Opfer des Nationalsozialismus aufbewahrt. Berufsangaben nutzend wandte das Team um Lautmann in seiner Stichprobenuntersuchung ein Drei-Schichten-Modell³ an. Die Ergebnisse zeigen, dass in allen Häftlingskategorien Arbeiter die Mehrzahl stellen. Unter den Homosexuellen ist indes die Mittelschicht beinahe ebenso stark vertreten (Lautmann et al. 1977, S. 332). Mit demselben Schichtungsmodell analysierte Jellonek (1990) den Würzburger Aktenbestand über Homosexualitätsverdächtige. Ein Vergleich mit der männlichen Bevölkerung Mainfrankens, in der mehr als jeder zweite der Unterschicht angehörte, wies auf, dass die von der Gestapo verfolgte und zur Unterschicht zu rechnende homosexuelle Klientel um 16% niedriger lag. Unterteilte man die Unterschicht, so zeigte sich, dass zwei Drittel der Männer Handwerksberufe ausübten und ein weitaus geringerer Teil aus landwirtschaftlichen Hilfskräften oder angelernten Fabrikarbeitern bestand. Die Mittelschicht war mit 38,65% überrepräsentiert, die Oberschicht mit 23,67% unterrepräsentiert. Jellonek erklärt diese Ergebnisse teilweise mit der Mittelschichtorientierung der Verwaltungsgesellschaft Würzburg, aus der überdurchschnittlich viele Verdächtige stammten. Er fügt hinzu: „Wichtiger erscheint in dieser Dominanz auch das nicht nur für diese Minderheit (vgl. jüdische Bevölkerungsgruppen) spezifische Streben nach beruflichem Erfolg zu erkennen, als vielfach gelungenen Versuch, das Stigma Homosexualität in der Selbstdefinition mit beruflicher Karriere und damit verknüpftem sozialen Aufstieg zu kompensieren“ (Jellonek 1990, S. 231–232). Jellonek kann seine den Auswertungen der Arolsen-Archivbestände teilweise widersprechenden Ergebnisse durch eine zweite Stichprobe stützen: Auch für die Arbeiterstadt Düsseldorf lässt sich eine an der männlichen Gesamtbevölkerung gemessene Überrepräsentanz der Mittel- und Oberschichten feststellen. Sie fällt jedoch geringer aus. Die geringere Mittelschichtorientierung erklärt der Autor durch eine Ungleichverteilung von aktiven und reaktiven Ermittlungsweisen je nach sozialer Schichtung. Vor allem die Unterschicht fiel Razzien (in kommerziellen Strichgebieten) zum Opfer. Die Tatsache, dass Razzien teilweise mit Massenverhaftungen einhergingen, erkläre den in diesem Fall größer ausgefallenen Prozentanteil an Homosexuellenverdächtigten aus der Arbeiterschicht.

Eine Dominanz der Mittelschicht kann Fout (2002) wiederum nicht ausmachen. Er hat in Darmstadt, Dresden und München 200, in Hamburg 900 und im Aachener Militärarchiv 250 Strafverfahrensakte über Homosexualität gesichtet. Seine sozialstrukturellen Analysen der Opfergruppe veranlassen ihn zu folgender globalen Schlussfolgerung: „90% all der Männer, die sich in KZs, in Heilanstalten und in Zuchthäusern befanden oder der Wehrmacht als Kanonenfutter dienten, stammten aus der Arbeiterschicht. Die verbleibenden 10% waren bürgerliche Männer, die wegen Sex mit jungen Männern in

3 „Unterschicht“ = Arbeiter; „untere Mittelschicht“ = ausführende Angestellte, untere und mittlere Beamte, kleinere Selbstständige; „obere Mittelschicht/Oberschicht“ = qualifizierte Angestellte, Beamte, Geistliche, mittlere und größere Selbständige.

Konflikt mit § 175a, Ziffer drei (Sex mit jungen Männer oder männliche Prostitution) gekommen waren“ (Fout 2002, S. 172).

Angesichts dieser divergierenden Befunde und einer auf die selektive Stichprobenziehung zurückzuführenden eingeschränkten Generalisierbarkeit der Studien, muss die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Stärke der Homosexuellenverfolgung und Sozialstruktur als bislang unbeantwortet angesehen werden.

Spezifische Sozialstrukturanalysen zur selektiven Betroffenheit sozialer Gruppen unter den verfolgten Homosexuellenverdächtigen kommen nicht um die allgemeine Frage herum, ob Homosexualität in einer systematischen Weise mit der sozialen Schichtung der Gesellschaft im 20. Jahrhundert insgesamt variierte (Prävalenzraten) und anhand welcher theoretischen Erklärungen ein Zusammenhang plausibel gemacht werden kann. Im Laufe der Zeit hat eine an schichtspezifischen Normen orientierte soziologische Argumentationsfigur jene Erklärungsmuster weitgehend abgelöst, die Homosexualität als Ersatzhandlung thematisieren.⁴ Eine breit angelegte Studie hat für Deutschland in den 1980er Jahren ergeben, dass es kein überzeugendes Anzeichen einer eigenständigen Unterschichtsexualität gibt (Schmidt und Sigusch 1971). Die Autoren halten in einer synoptischen Zusammenschau fest, dass „die Sexualität der Arbeiter strukturell nicht deutlich von der der Studenten differiert und somit streng genommen nicht schichttypisch ausgeprägt ist, obwohl im Hinblick auf Einzelmerkmale des sexuellen Verhaltens und der sexuellen Standards etliche statistisch signifikante Schicht-Unterschiede nachweisbar sind“ (Schmidt und Sigusch 1971, S. 133). Homosexualität scheint eine dieser Verhaltensdimensionen zu sein, die schichttypisch auftreten. Dafür gibt es einige Hinweise. Kinsey hat als erstes eine Affinität der Mittelschicht für homosexuelles Verhalten konstatiert: „Die aktiven Verbreitungszahlen sind bei den ledigen Männern der Mittelschichtgruppe am höchsten [...] In den späteren Zehnerjahren hat fast jeder zweite Mann dieser Schicht (41 %) homosexuelle Kontakte irgendwelcher Art, und im Alter von 26 bis 30 Jahren beläuft sich die Verbreitung bei der gleichen Gruppe auf 46 %“ (Kinsey et al. 1970, S. 586). Bei Kinsey ist Homosexualität die einzige sexuelle Betätigung, bei der die mittlere Bildung eine dominierende Position hat. Neuere Umfragestudien bestätigen diesen Trend für die USA (Binson et al. 1995).

Auch Dörner (1967) ist in den 1970er Jahren der Frage nachgegangen, ob es zu einer besonderen Häufung der Homosexualität im Bereich der sozialen Mittelklasse in Deutschland kommt. Das empirische Ausgangsmaterial stellten 270 beantwortete Fragebogen dar, die Zeitschriften beigelegt wurden, deren Leser wahrscheinlich mehrheitlich dem unteren Mittelstand zuzurechnen waren. Der Selektivität seiner Stichprobe durchaus bewusst, zieht Dörner bei der Auswertung stets Vergleichsstudien heran (Freund 1965; Schlegel 1966). Über all diese empirischen Schätzungsversuche für das Deutschland der 1970er Jahre hinweg zeigt sich eine Häufung homosexueller Praktiken im Bereich der sozialen Mittelklasse, gemessen am Bildungsniveau und darunter vor allem in zwei Berufsmilieus dieser Schicht (privatwirtschaftlich-technische Angestellte und sozio-kulturelle Berufe). Ein aufschlussreiches Ergebnis von Dörner (1967) ist, dass Normen (und dadurch auch Sanktionierungen durch die Umwelt) im Angestelltenbereich, in den

4 Für die Thematisierung von Homosexualität als Ersatzbefriedigung (unter Bedingungen eines umkämpften Heiratsmarktes) siehe Geiger (1991) und Ashworth und Walker (1972).

sozio-kulturellen Berufen und unter der Industriearbeiterschaft anscheinend systematisch variierten. Im Vergleich zu Angestellten und Personen in soziokulturellen Berufen hatten Industriearbeiter nicht nur am seltensten feste Partner, sie wiesen auch am häufigsten homophobe Vorurteile sowie bisexuelle Tendenzen auf und litten am stärksten unter ihrer Homosexualität.

Diese Studien, so sehr sie auch aus methodischen Überlegungen angreifbar sein mögen, deuten darauf hin, dass Homosexualität unter Mittelschichtsmännern stärker als unter Männern der unteren Schicht verbreitet ist. Einer der plausibelsten Gründe dafür ist, dass in der Unterschicht Homosexualität am wenigsten durch das soziale Umfeld akzeptiert wird und so Tendenzen zu ~~homosexuellen~~ Verhalten aufgrund sozialer Zwänge einen geringeren Niederschlag in einer entsprechenden Sexualpraxis ~~findet~~.

Die folgenden empirischen Analysen untersuchen erstmals den Zusammenhang zwischen Sozialstruktur und Homosexualität am Beispiel der gerichtlichen Verfolgung von nach Paragraph § 129 I b des österreichischen Strafgesetzbuches verfolgten Personen in dem Zeitraum der NS-Herrschaft und der Zweiten Republik. Folgt man den diskutierten Studien, so sollten die angeklagten Homosexuellen überdurchschnittlich oft aus oberen sozialen Schichten stammen.

4 Methode

4.1 Qualität und Verfügbarkeit der Daten

Die Daten, die diesem Artikel zugrunde liegen, stammen aus einem historisch-sozialwissenschaftlichen Forschungsprojekt, das Ende der 1980er Jahre durchgeführt wurde (Müller und Fleck 1998). Hier wird auf die damalige Erhebung und die Qualität der Daten eingegangen.

Untersucht wurden Verfahren nach § 129 Ib des österreichischen Strafgesetzbuchs, das auch während der Eingliederung Österreichs in das Großdeutsche Reich (1938–1945) in Kraft blieb, d. h.: Während der NS-Diktatur wurden im damals nicht existenten Österreich Strafrechtsnormen angewandt, die davor und danach in der Republik Österreich galten. Aus diesem Grund war es möglich, systematische Vergleiche über Wandel und Kontinuität der strafrechtlichen Verfolgung Homosexueller anzustellen. Das wichtigste Ergebnis dieses Vergleichs bestand darin, dass während der NS-Zeit das Strafausmaß anstieg und nach 1945 nicht wieder auf das Vor-NS-Niveau absank.

Der Aktenbestand in den vier Oberlandesgerichten (Wien, Graz, Innsbruck und Linz) war für die Jahre vor 1938 nicht mehr vollständig erhalten, sondern bereits weitgehend „skartiert“, d. h. ausgegliedert und vernichtet. Zufällig erhalten gebliebene Aktenbestände aus den Jahren vor 1938 erlaubten keine systematischen Auswertungen. Die Registerbände waren von der Skartierung nicht betroffen, sodass summarische Vergleiche durchaus noch möglich blieben.⁵ Insgesamt liegt für den Zeitraum 1938–1945 eine vollständige

5 Die offizielle Kriminalstatistik war und ist für die Feststellung der Zahl der Verfahren nach § 129 I b nicht aussagekräftig, da sie diesen Tatbestand nur gemeinsam mit anderen „Sittlichkeitsdelikten“ ausweist.

Tab. 1: Die Zahl der nach § 129 oder nach § 129 und weiteren §§ Verurteilten nach Aktenfundort

	LG Graz	LG Innsbruck	LG Wien	LG Linz	LG Linz-Nord	Gesamt
1938–1944	293	87 (174)	647	74	0	1.101 (1.188)
1945–1955	169 (507)	109 (327)	351 (1.053)	49 (147)	50 (150)	728 (2.184)
	462 (800)	196 (501)	998 (1.700)	123 (221)	50 (150)	1.829 (3.372)

LG steht für Landesgericht. Innerhalb runder Klammern finden sich die gewichteten Daten. Bei LG Linz-Nord handelt es sich um ein externes Aktenarchiv des LG Linz.

Erhebung mit der Ausnahme des Oberlandesgerichts Innsbruck vor, für das aus Gründen knapper Mittel nur jeder zweite Akt eingesehen wurde. Für den Zeitraum 1946–1955 wurde für alle Standorte jeder dritte Gerichtsakt berücksichtigt. Die Daten beziehen sich insgesamt auf 1.829 Personen, die zu Haftstrafen nach § 129 oder weiteren Paragraphen verurteilt wurden. Um die Repräsentativität zu wahren, werden die Daten für alle empirischen Analysen gewichtet (vgl. Tab. 1).

Die Akten wiesen eine relativ große Einheitlichkeit hinsichtlich der protokollierten Daten auf. Generell vermittelten die Aufzeichnungen den Eindruck, es habe sich um Routineverfahren gehandelt. Dem einzelnen Fall wurde von den Protokoll führenden Richtern oder anderen Personen, die als Protokollführer tätig wurden, keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es scheint, dass nur zu Papier gebracht wurde, was für den üblichen gerichtlichen Alltag von Bedeutung war: Sollte das Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt nochmals herangezogen werden, sollten die nötigen Informationen zur Verfügung stehen. Man kann daher mit einiger Sicherheit davon ausgehen, dass Angaben zur Person wie Geburtsdatum, Wohnanschrift und aktueller Beruf einigermaßen valide sind, während Angaben zur Verantwortung des jeweiligen Angeklagten mutmaßlich weniger sorgsam protokolliert wurden. Davon waren insbesondere jene Daten betroffen, die über die Umstände der Tatbegehung Auskunft geben hätten können, während juristische Erwägungen über strafverschärfende oder -mildernde Umstände wiederum im Horizont des damaligen juristischen Weltbildes vermutlich korrekt protokolliert wurden.

Aus diesen Gründen scheint es uns angebracht, eine nochmalige Analyse der Akten auf jene Daten zu beschränken, die mit allergrößter Wahrscheinlichkeit von Interessen, Vorurteilen und anderen Einflüssen am wenigsten verzerrt wurden. Dazu zählen wir neben Einträgen zu soziodemografischen Variablen vor allem Angaben über den aktuell ausgeübten Beruf. Dessen systematische Auswertung ist nun möglich, gerade weil es sich um eine recht große Zahl an Fällen handelt. Des weiteren können Abweichungen sozialstruktureller Merkmale der gerichtlich verfolgten Population von der Gesamtbevölkerung festgestellt werden. Das wirft allerdings zwei methodologische Probleme auf: Zum einen haben wir keine Hinweise auf die Größe des Dunkelfeldes, also darauf, in welchem Maße zu welchem Zeitpunkt wie viele potenziell ebenfalls anklagbare Personen nicht angeklagt wurden. Zum anderen handelt es sich bei den angeklagten oder verurteilten Personen nun keineswegs stets um jenen Personenkreis, der in seiner Selbstwahrnehmung und Selbstzuschreibung als homosexuell zu bezeichnen wäre. Im Gegenteil, es spricht allerhand dafür, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der nach § 129 Ib verurteilten Personen das Etikett Homosexueller weit von sich gewiesen hätte und teils sogar hat. Wenn wir also im Folgenden immer wieder der Einfachheit halber von Homosexuellen sprechen, handelt es sich um eine abgekürzte Redeweise. Richtiger müsste es jeweils heißen: wegen des

Verbrechens der widernatürlichen Unzucht Angeklagte oder Verurteilte. Trotz dieser Einschränkungen sind wir überzeugt, dass die nachfolgenden statistischen Analysen ein nur geringfügig verzerrtes Bild der Wirklichkeit zu Tage fördern.

4.2 Die Kodierung des historischen Aktenmaterials

Die in den Gerichtsakten dokumentierten Berufsbezeichnungen der Verurteilten wurden im Rahmen der HISCO-Berufsklassifizierung (van Leeuwen, Maas und Miles 2002) verwertet. Die *Historical International Standard Classification of Occupations* (HISCO) basiert im Wesentlichen auf der *International Standard Classification of Occupations* (ISCO) aus dem Jahre 1968, berücksichtigt jedoch historische und länderspezifische Kontexte. Neben insgesamt 1600 fünfstelligen Berufscodes enthält das Klassifizierungssystem u. a. auch eine Statusvariable, die die jeweilige Stellung im Betrieb berücksichtigt (Meister, Geselle, Lehrling) sowie einen Code, der Berufsträger dem Landwirtschaftssektor zuweist. Wie aus Tab. 2 ersichtlich, können HISCO-Berufscodes anhand der Dimensionen manuell/nicht-manuell, Kompetenzen und Sektor berufssozialen „Klassen“ zugeordnet werden, die mit unterschiedlichen „Lebenschancen“ einhergehen (vgl. van Leeuwen und Maas 2005).

Das HISCO-Klassifikationssystem hat gegenüber vielen anderen Schemata von Berufsklassen den Vorteil, dass anhand des Berufsprestiges Personen nachvollziehbar den Unter-, Mittel- oder Oberschicht zugeordnet werden können. Die Zuordnung von Berufsangaben zu HISCO-Codes erfolgte durch zwei Kodierer. Da das HISCO-Berufschema umfassend ist und nahezu jede im Akt aufzufindende Berufsbezeichnung eindeutig einem HISCO-Code zuzuordnen ist, wurden keine Interraterreliabilitäten berechnet.

Um einen Vergleich der Stichprobe mit der Gesamtbevölkerung ziehen zu können, wurde jeder der insgesamt 257 Berufsgruppen aus der Volks- und Berufszählung vom 22. März 1934 ein Äquivalent aus dem HISCO-Kodierungssystem zugeordnet.

Von Interesse ist nicht nur das Ausmaß der Verfolgung von Berufsklassen oder sozialen Schichten unter dem Nationalsozialismus, sondern auch mit welcher Härte das NS-Unterdrückungsregime Homosexuelle aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten bestrafte. Für die nachfolgenden Auswertungen wurde die Strenge des Vorgehens durch die Haftdauer in Monaten operationalisiert. Um den relativen Einfluss der sozialen Herkunft auf die verhängte Strafdauer herauszuarbeiten, wurde die mit den HISCO-Berufscodes korrelierende Bildungsvariable in ein Regressionsmodell aufgenommen, das die multikausale Bedingtheit von Haftstrafen berücksichtigt.

Man könnte glauben, dass die Ergründung von Haftdauern allein auf der Basis von (teilweise unvollständigen) Gerichtsakten einem Unternehmen mit geringen Erfolgchancen gleich käme. Da jedoch für den gesamten Untersuchungszeitraum das Strafausmaß von identischen, jedoch je nach politischem System unterschiedlich gewichteten, expliziten und einer Kodierung zugänglichen Faktoren abhängig gemacht wurden, ist das nicht der Fall. Um die spezifische Systematik strafrechtlicher Homosexuellenverfolgung unter dem Nationalsozialismus besser verstehen zu können, wurden die statistischen Auswertungen zu den verfolgten Berufsklassen getrennt für zwei Zeiträume (1938–1944 und 1945–1955) berechnet. In den Regressionsgleichungen zur Haftdauer werden die Zeitabschnitte als Interaktionsvariablen eingebaut.

Tab. 2: Dimensionen der HISCO-Berufsklassen (van Leeuwen und Maas 2005)

Manuell/ nicht-manuell	Kompetenzen	Aufsicht	Sektor	Klassenbezeichnung	Nummer	
Nicht-manuell	Höher ausgebildet	Ja	Anderer Primärer	Höhere Manager	1	
		Nein	Anderer Primärer	Höhere Fachberufe	2	
	Mittelmäßig ausgebildet	Ja	Anderer Primärer	Niedere Manager	3	
		Nein	Anderer Primärer	Niedere Fachberufe, Ange- stellte, Verkaufspersonal	4	
	Gering ausgebildet	Ja	Anderer Primärer			
		Nein	Anderer Primärer	Niedere Angestellte und Verkaufspersonal	5	
	Ungelernt	Ja	Anderer Primärer			
		Nein	Anderer Primärer			
	Manuell	Höher ausgebildet	Ja	Anderer Primärer		
			Nein	Anderer Primärer		
		Mittelmäßig ausgebildet	Ja	Anderer Primärer	Meister	6
			Nein	Anderer Primärer	Mittelmäßig ausgebildete Arbeiter	7
Gering ausgebildet		Ja	Anderer Primärer	Bauern und Fischer	8	
		Nein	Anderer Primärer	Gering ausgebildete Arbeiter	9	
Ungelernt				Gering ausgebildete Arbeiter in der Landwirtschaft	10	
			Ja	Anderer Primärer		
			Ja	Anderer Primärer		
			Nein	Anderer Primärer	Ungelernte Arbeiter	11
				Ungelernte Arbeiter in der Landwirtschaft	12	

Tab. 3: HISCO-Berufsklassen (van Leeuwen und Maas 2005)

Soziale Schicht	HISCO	Berufsträger (%)		
		VZ 1934	NS-Zeit	2. Republik
Oberschicht	(1) Höhere Manager	0,7	0,7	1,2
	(2) Höhere Fachberufe	2,5	2,0	1,6
	(3) Niedere Manager	2,5	2,4	0,9
	(4) Niedere Fachberufe, Angestellte, Verkaufspersonal	9,0	14,0	10,0
		14,7	19,1	13,7
Mittelschicht	(5) Niedere Angestellte und Verkaufspersonal	7,6	17,3	13,9
	(6) Meister ^a	0,3	2,1	1,6
	(7) Mittelmäßig ausgebildete Arbeiter	17,1	8,4	14,3
	(8) Bauern und Fischer	19,1	1,8	3,8
		44,1	29,6	33,6
Unterschicht	(9) Gering ausgebildete Arbeiter	17,1	29,3	20,5
	(10) Gering ausgebildete Arbeiter in der Landwirtschaft	18,7	0,8	1,2
	(11) Ungelernte Arbeiter	0,7	17,7	22,7
	(12) Ungelernte Arbeiter in der Landwirtschaft	4,7	3,5	8,3
		41,2	51,3	52,7
	Gesamt (N)	3.419.989	1.106	2.034

^aDie HISCO-Klasse 6 ist für die VZ 1934 unbesetzt, da dort die Berufsposition des Meisters im Betrieb nicht systematisch erfasst ist.

5 Ergebnisse

5.1 Verfolgte Berufsgruppen

Um die Sozialstruktur innerhalb der Verfolgtengruppe zu eruieren, wurden die HISCO-Berufsklassen jeweils der Ober-, Mittel- und Unterschicht zugeordnet (vgl. Tab. 3). Diese einfache Dreiteilung wurde gewählt, um die Ergebnisse mit jenen aus der einschlägigen Literatur vergleichen zu können.

Sowohl für den Nationalsozialismus als auch für die Zweite Republik zeigt sich in Österreich eine eindeutige Überrepräsentanz der Unterschicht unter den verfolgten Homosexuellen. Für die NS-Zeit wird eine starke Besetzung der Kategorie „gering ausgebildete Arbeiter“ (z. B. Kellner) ersichtlich. Ab 1945 verlagert sich dieser Schwerpunkt auf die untersten Qualifikationsebenen, die „ungelernte Arbeiter“ in der (z. B. Landarbeiter) und außerhalb der Landwirtschaft (z. B. Hilfsarbeiter). Die Mittelschicht ist im Vergleich dazu unter den Verfolgten geringfügiger überrepräsentiert. Vor allem in der Zeit des Nationalsozialismus zeigt sich eine Überrepräsentanz der HISCO-Klassen „niedere Angestellte“ (z. B. Handelsangestellter) unter den Opfern. Innerhalb der Oberschicht lässt sich nur eine leichte Verfolgungstendenz in Bezug auf die „niedrigen Fachberufe“ (z. B. Kaufmann) feststellen.

Auch bei Betrachtung der häufigsten Berufe zeigt sich ein eindeutiges Bild: Die mit Abstand größte Berufsgruppe bilden die vor allem während der Zweiten Republik verfolgte Hilfsarbeiter. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Gelegenheits-Hilfskräfte, die die niedrigste berufliche Klasse nach den diversen Berufsbildungsabschlüssen darstellen. Die zweitstärkste verfolgte Berufsgruppe, die im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten, gehören der Mittelschicht an. Sie sind mit Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung betraut und verfügen in der Regel über eine Lebenszeitanstellung. An dritter Stelle stehen gering qualifizierte landwirtschaftliche Arbeiter, die eindeutig der Unterschicht zuzuordnen sind. Sie wurden vor allem vom Justizapparat der Zweiten Republik pönalisiert. Bei allen anderen Berufsgruppen handelt es sich um mittelqualifizierte Angestellte oder Arbeiter, die nicht selten dem Gewerbe zuzurechnen sind. Auch diese vereinfachte Veranschaulichung der Sozialstruktur bestätigt den Befund, dass die Unterschicht den Annahmen widersprechend stark und die Mittelschicht leicht in dem Sample überrepräsentiert ist (Abb. 1).

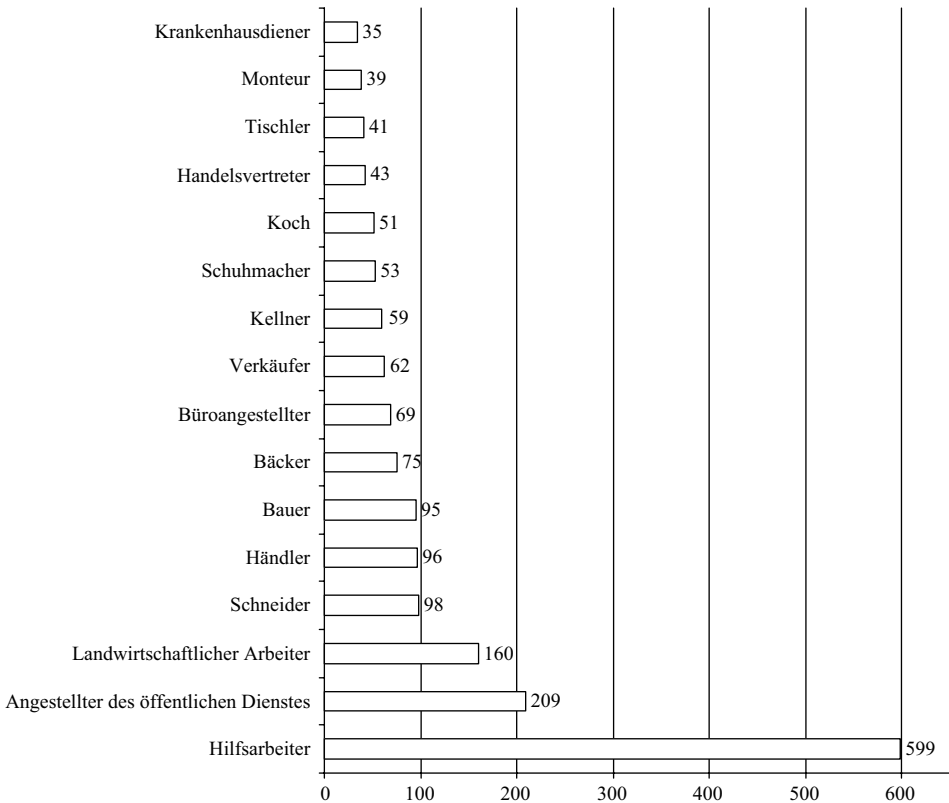


Abb. 1: Die häufigsten Berufe der Verfolgten (HISCO-Klassifikation, absolute Anzahl, gewichtete Daten)

5.2 Regressionsanalysen zur Haftdauer

Auf der Grundlage der im Anhang aufgelisteten Variablen wurden Regressionsmodelle erstellt, die anhand der einflussreichsten Faktoren die Haftdauer vorhersagen sollten. Für die NS-Zeit und die Zweite Republik wurden einheitliche „Verursachungsmodelle“ erstellt, da Gemeinsamkeiten überwiegen. Um Differenzen hervorzuheben, wurden für einzelne Variablen Interaktionseffekte mit dem Zeitabschnitt „NS-Zeit“ (1938–1944) berechnet. Aus der Regressionsanalyse wurden insgesamt vier Fälle ausgeschlossen. Diese verursachten Extremwerte in den Boxplotdiagrammen, d.h. die Werte für die Strafdauer lagen mehr als das Dreifache der Boxhöhe über dem 75%-Perzentil. Jann (2006) weist kritisch darauf hin, dass das Eliminieren von Ausreißern eine höchst subjektive Angelegenheit sei und sich dadurch nahezu beliebige Resultate erzielen ließe. Die vorgenommene Bereinigung der wenigen Extremwerte lässt sich mit dem Hinweis rechtfertigen, dass in diesen kritischen Fällen die Homosexualität des Angeklagten nicht im Vordergrund stand. Das extreme Strafausmaß konnte von den Richtern nur verhängt werden, da gegen den Angeklagten zahlreiche andere Vorwürfe erhoben wurden. Neben diesen vier Personen wurden auch alle weiblichen Verurteilten ($N=77$) aus den Regressionsanalysen ausgeschlossen, da die geringe Fallanzahl keine Verallgemeinerungen zulässt. Alle erklärenden Variablen stellen Dummy-Variablen dar (s. Anhang Tab. A1).

Eine Aktendurchsicht führt vor Augen, dass die Bestrafung oftmals in keinem angemessenen Verhältnis zum Vergehen steht, ja willkürlich erscheint. Diese Tatsache mag vor allem drauf zurück zu führen sein, dass in den Gerichtsakten nur eine stark an Komplexität reduzierte Realität dokumentiert ist. Mehr Wissen über die Richter und deren ideologische Ausrichtung würde es zum Beispiel ermöglichen, gefällte Gerichtsurteile besser interpretieren zu können. Trotz dieser Einschränkung sind die Regressionsmodelle nicht nur aufschlussreich, sie besitzen auch starke Vorhersagekraft. Der Determinationskoeffizient von Modell 1 besagt, dass 30% der Variation von Haftdauern durch Faktoren bestimmt sind wie etwa dem Vorhandensein von einschlägigen Vorstrafen oder von anderen Delikten des Angeklagten. Den mit Abstand größten Einfluss hat die Straftart. Die Regressionsergebnisse zeigen, dass Zuchthaus-Strafen im Falle von „schwerer Unzucht“ zur Anwendung kamen und mit besonders langen Haftstrafen einhergingen. Der schwere Kerker kam hingegen durchaus auch bei durchschnittlich langen Strafen zur Anwendung.

Weitere ca. 10% der Varianz können durch die Typisierung der Verurteilten erklärt werden. Den größten Niederschlag in den Haftdauern fand die Feststellung des Richters, dass der Angeklagte Jugendliche verführt habe („die Verführer“). Ebenso von Bedeutung war, ob jemand als der Begehrte charakterisiert wurde („die Passiven“) oder als jemand, der die Begegnung herbei führte („die Aktiven“). Während erstere tendenziell als genötigte Opfer gesehen und milder bestraft wurden, erhielten letztere insbesondere dann längere Haftstrafen, wenn Sexualverkehr nachgewiesen werden konnte. Fanden die Treffen in öffentlichen Räumen wie etwa in Parks statt, so sahen das die Richter als besonders strafwürdig an. Des Weiteren wurde festgestellt, ob jemand zum Tatzeitpunkt Herr seiner geistigen Kräfte oder z. B. alkoholisiert war, was sich generell strafmildernd auswirkte. Unter Bezugnahme auf (vulgär-) psychologische „Theorien“ wurde dem Angeklagten eine geistige Verfassung attestiert, die längere oder kürzere Freiheitsstrafen zur Folge hatte. Während festgestellte „widernatürliche“ oder „krankhafte“ Veranlagun-

gen Strafverschärfungen zur Folge hatten, erhielten jene mit „Nervenleiden“ oder Besserungsabsichten leichtere Strafen. Weitere 3% Erklärungspotenzial kommt dem Anlass der Strafverfolgung zu. Falls die Justiz auf den Angeklagten durch ähnlich gelagerte Gerichtsprozesse aufmerksam gemacht wurde und Belastungszeugen verhört wurden, so führte das im Regelfall zu einer Strafverlängerung.

Nur 1% der Varianz können durch soziodemografische Charakteristika aufgeklärt werden; der soziale Status einer Person hatte also nur eine geringfügige Bedeutung für Haftstrafen. Interessanterweise erweisen sich diese Merkmale jedoch für die NS-Zeit als aussagekräftiger: Akademiker und darunter vor allem geschiedene Akademiker mussten mit dem längsten Freiheitsentzug rechnen. Ebenso geht aus den Berechnungen hervor, dass Vorstrafen nach § 129 und Abhängigkeitsverhältnisse wie etwa jene zwischen Meister und Gesellen/Lehrlingen im Gewerbe unter dem Nationalsozialismus zu höheren Strafen als in der Zweiten Republik führten. Insgesamt überwiegen jedoch eindeutig Gemeinsamkeiten der gerichtlichen Praxis zwischen der NS-Zeit und der Zweiten Republik.

6 Interpretationen

Im Folgenden werden Erklärungen für die gefundenen Unterschiede in den sozialstrukturellen Merkmalen der Verfolgten zwischen den Zeiträumen 1938–1944 und 1945–1955 angeführt. Wichtig scheint es vorab auszuführen, was es bedeutete, von Gerichtsinstanzen als „Homosexueller“ etikettiert zu werden und Freiheitsstrafen absitzen zu müssen. Wurden von gerichtlichen Instanzen jemandem dieses Label zugewiesen, kam das in vielerlei Hinsicht seinem „sozialen Tod“ nahe. (Lange) Haftstrafen führten zur psychischen Verkrüppelung, Verarmung, zum Verlust der Ehre und wohl auch zu einer Stigmatisierung innerhalb der Familie und des Freundeskreises. Da gleichgeschlechtliche Liebe als „Unzucht“ galt, wurden wegen § 129 I b verurteilten Personen gesellschaftlich der Status eines Verbrechers zugewiesen. Dabei darf auch nicht vergessen werden, dass während des Nationalsozialismus Freiheitsstrafen einer Verbringung in ein KZ vorausgehen konnten, was einem Todesurteil nahe kam. Im Falle der verurteilten Homosexuellen scheint es daher angemessen, nicht von einer Form der sozialen Kontrolle, sondern von einer sozialen Degradierung und Ausschließung (Cremer-Schäfer und Steinert 1997) zu sprechen. Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, wie die selektive Betroffenheit ausgewählter Bevölkerungsgruppen zu erklären ist. Popitz (1968, S. 18) hat scharfsinnig bemerkt, dass kein Sanktionssystem seine Schutzfunktion bewahren könnte, wenn es alle Normbrüche zu sanktionieren hätte. Wie ist es nun zu erklären, dass Normverstöße nur im Falle ausgewählter Bevölkerungsgruppen geahndet wurden, während andere soziale Schichten ihre Sexualität in viel stärkerem Maße ausleben konnten, ohne drangsaliert zu werden?

Eine ausschöpfende Antwort auf diese Frage kann allein anhand der Aktenmaterials nicht gegeben werden. Dieses ist lediglich hinsichtlich der gerichtlichen Praxis aussagekräftig. Mit einiger Sicherheit wissen wir, dass nahezu alle Homosexuelle im vereinfachten Verfahren über Strafantrag der Staatsanwaltschaft vom Einzelrichter abgeurteilt wurden (vgl. AchRAINER 2001). Sehr selten spielten in diesen Verfahren psychiatrische Gutachten eine Rolle, (von der Gestapo erzwungene) Geständnisse hatten keine strafmildernde Wirkung, wie die Regressionsergebnisse (vgl. Tab. 4) zeigen. Die Angeklagten

Tab. 4: Regressionsanalysen zur Haftdauer (in Monaten)

	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4
Konstante	6,93 (0,23)**	5,40 (0,31)**	5,66 (0,47)**	5,54 (1,27)**
<i>Auf die Strafe bezogene Variable</i>				
Strafart (Ref. Schwerer Kerker)				
Zuchthaus	11,65 (0,68)**	10,80 (0,65)**	10,98 (0,88)**	10,89 (1,17)**
Kerker	-3,41 (0,38)**	-3,01 (0,36)**	-3,29 (0,48)**	-3,23 (0,64)**
Gefängnis	-2,79 (0,50)**	-1,53 (0,48)**	-0,77 (0,72)	-0,75 (0,96)
Arrest	-2,60 (0,33)**	-1,67 (0,32)**	-1,70 (0,42)**	-1,53 (0,59)**
Nach § 129 u. anderen §§ verurteilt	2,13 (0,21)**	2,66 (0,22)**	2,97 (0,31)**	3,04 (0,42)**
Bedingte Strafe	-2,04 (0,32)**	-1,64 (0,30)**	-0,86 (0,41)*	-0,85 (0,55)
Nach § 129 vorbestraft	0,89 (0,32)**	1,16 (0,31)**	1,73 (0,42)**	1,64 (0,58)**
Nach § 129 vorbestraft × NS-Zeit	1,73 (0,51)**	2,10 (0,49)**	1,60 (0,65)*	1,32 (0,88)
NS-Zeit	0,86 (0,27)**	0,06 (0,33)	-0,31 (0,52)	-0,23 (0,71)
<i>Auf die Tat bezogene Variablen</i>				
Erschwerend: Verführung Jugendlicher		2,57 (0,31)**	2,31 (0,42)**	2,25 (0,56)**
Erschwerend: geistige Verfassung		0,86 (0,50)	0,39 (0,67)	0,19 (0,90)
Erschwerend: geistige Ver- fassung × NS-Zeit		1,98 (0,84)*	2,43 (1,12)*	2,35 (1,49)
Mildernd: Alkoholkonsum		-1,57 (0,40)**	-1,54 (0,54)**	-1,70 (0,73)*
Mildernd: geistige Verfassung		-1,22 (0,28)**	-1,57 (0,39)**	-1,31 (0,53)*
Sexualkontakt: Schenkelverkehr		2,30 (0,44)**	1,90 (0,59)**	1,83 (0,78)*
Sexualkontakt: aktive Rolle		1,26 (0,24)**	-0,33 (0,35)	-0,38 (0,46)
Sexualkontakt: passive Rolle		-1,21 (0,31)**	-1,42 (0,41)**	-1,37 (0,55)*
Sexualkontakt: Oralverkehr		1,01 (0,23)**	1,14 (0,32)**	1,09 (0,43)**
Tatort: Arbeitsplatz		0,35 (0,57)	-1,22 (0,77)	-1,24 (1,03)
Tatort: Arbeitsplatz × NS-Zeit		2,17 (0,90)*	3,81 (1,21)**	3,79 (1,61)**
Tatort: Park		1,38 (0,25)**	1,47 (0,33)**	1,59 (0,47)**
Tatort: Wohnung		1,12 (0,26)**	-0,15 (0,38)	-0,09 (0,55)
Tatort: Wohnung × NS-Zeit		1,04 (0,41)*	1,49 (0,59)*	1,43 (0,78)
<i>Anlass der Strafverfolgung</i>				
Ausgelöst durch ... (Ref. Von anderen belastet)				
Streifendienst			-2,80 (0,51)**	-2,87 (0,69)**
Sexuelle Belästigung			-2,63 (0,53)**	-2,84 (0,71)**
Andere Delikte			2,49 (0,48)**	2,64 (0,64)**

Tab. 4: (Fortsetzung)

	Modell 1	Modell 2	Modell 3	Modell 4
Andere Delikte × NS-Zeit			-0,69 (1,04)	-0,66 (1,39)
Im Zuge einer Aktion gegen Homosexuelle			-1,182 (0,67)	-1,42 (0,92)
Im Zuge von Erhebungen gegen andere			0,94 (0,45)*	1,14 (0,61)
<i>Auf die Person bezogene Variablen</i>				
Partnerschaftsstatus (Ref. ledig)				
Geschieden				-0,60 (0,77)
Geschieden × NS-Zeit				3,02 (1,52)*
Verheiratet				-0,24 (0,47)
Bildung (Ref. Pflichtschule)				
Matura/Hochschule				-0,09 (0,71)
Matura/Hochschule × NS-Zeit				2,57 (1,15)*
Lehre				-0,47 (0,50)
Berufsbildende Schulen				-0,20 (0,42)
Alter (Ref. < 19 Jahre)				
19–40 Jahre				0,03 (0,97)
41 oder mehr Jahre				1,06 (1,05)
Geständnis abgelegt				-0,29 (0,53)
R ²	0,54	0,61	0,64	0,65
R ² _{korr}	0,29	0,37	0,40	0,41

*am 0,05-Niveau signifikant

**am 0,01-Niveau signifikant

wurden in der Regel von Richtern im Wesentlichen auf wenige Stereotype reduziert und homogenisiert („so sind sie alle“). Die wichtigsten Kategorien, in die Richter Angeklagte einsortierten, sind: „Verführer Jugendlicher“, „in Abhängigkeit stehender Unwilliger“, „Gewohnheitsverbrecher“, „Volltrunkener“, „nötigender Vorgesetzter“ und „an öffentlichen Orten verkehrender Homosexueller“.⁶ Neben Vorstrafen und Verstößen wegen anderen Delikten hatten diese Zuordnungen bemerkenswerterweise sowohl signifikant strafmildernde als auch straferschwerende Wirkung. Nach einer Aktendurchsicht bleibt jedoch weitgehend unklar, warum, statistisch gesprochen, die Chance einer Verurteilung für Angehörige niedriger Fachberufe und niedrige Angestellte zwischen 1938 und 1944 höher lag als zwischen 1945 und 1955. Unklar bleibt auch, warum innerhalb des gesamten Untersuchungszeitraums mehr als die Hälfte aller Verurteilten aus der Unterschicht stammt, wenn nach allen vorhandenen Kenntnissen homosexuelles Verhalten stärker in Mittel- und Oberschichten gelebt wird. Ebenso rätselhaft erscheint die Verschiebung des

6 Eine Version dieses Beurteilungsrasters findet sich noch in einem Gutachten über „kriminologische Aspekte der gleichgeschlechtlichen Unzucht“, das von dem angesehenen österreichischen Kriminologen Roland Graßberger in den 1970er Jahren verfasst wurde (Graßberger 1970).

Verfolgungsschwerpunktes von gering ausgebildeten Arbeitern in der NS-Zeit auf ungelernete Arbeiter in- und außerhalb der Landwirtschaft in der Zweiten Republik. Aufgrund der Begrenztheit des Aktenmaterials können nur Erklärungsangebote entwickelt werden, die Verschiebungen in der Sozialstruktur der Verfolgten plausibilisieren, jedoch hier empirisch nicht in befriedigendem Ausmaß belegt werden können.

6.1 Die Verfolgung des neuen Mittelstand und der Arbeiterschicht unter dem Nationalsozialismus

Orientiert man sich an den in den Akten vermerkten Berufsbezeichnungen, dann waren es unter dem NS-Regime neben Verkäufern und Schauspielern vor allem Beamte, Buchhalter, Handelsangestellte, Kaufmänner und Privatbeamte, die nach § 129 I b verurteilt wurden. Für diese Berufsgruppen (HISCO 4, HISCO 5) zwischen Proletariat und Bürgertum scheint das Label „neuer Mittelstand“ passend. Ein zweiter Verfolgungsfokus war gerichtet auf die gering gebildeten Arbeiter (HISCO 9), darunter neben den Kellnern vor allem den Schlosser-, Schneider-, Schuhmacher-, Bäcker- und anderen Gehilfen sowie auf die ungelernen Arbeiter, d. h. die in HISCO 11 aufgenommenen Hilfsarbeiter. Kontrastiert man das Aktenmaterial dieser Verfolgtengruppen mit dem Gesamtsample, so sticht ein Unterschied ins Auge: Angehörige dieser Berufsgruppen wurden überdurchschnittlich oft vor der Gerichtssitzung von der Gestapo oder der Kriminalpolizei verhört. Etwa 80% der 560 in den Akten auffindbaren entsprechenden Vermerke zwischen 1938 und 1944 entfallen auf diese vier HISCO-Berufsgruppen (vgl. Abb. 2). Im besonderen Maße hatten es Gestapo und Kriminalpolizei auf die besser gestellte Arbeiterschicht (HISCO 9) abgesehen.

Aus den gut protokollierten Fakten lässt sich weiter ablesen, dass die Zahl der Zeugen und der Geständnisse mit der Sozialstruktur und der Verhörpraxis der Gestapo oder Kriminalpolizei stark korrelieren. In die NS-Zeit fallen 1018 Prozesse, in denen insgesamt 1757 Zeugen ausgesagt haben (ungewichtete Daten). Abbildung 2 veranschaulicht die prozentuelle Verteilung der Zeugen auf die Berufsgruppen. Ein weiteres Mal stechen hier die HISCO-Berufsgruppen 4, 5, 9 und 11 hervor. Ein ähnliches Verteilungsmuster lässt sich für die Geständnisse der nach § 129 I b Verurteilten feststellen.

Dieser deskriptive Befund soll anhand einer ausgewählten, für die NS-Zeit typischen Akte (W 202/43-12) veranschaulicht werden. Der Akte ist zu entnehmen, dass diesem Prozess eine „Streife nach Homosexuellen“ in der „Bedürfnisanstalt Resselpark“ vorausging. Dort wurde die Kriminalpolizei auf Ernst C., einem wegen Urkundenfälschung und Diebstahl vorbestraften Maschinenbohrer, aufmerksam. In einem Verhör gesteht dieser, seit Juli 1942 mit Karl S., Franz W., Rudolf W. sexuell verkehrt zu haben und es bei Robert M. zumindest versucht zu haben. Er wird nach § 129 I b und weiteren Paragrafen verurteilt und für zwei Jahre ins Zuchthaus gesperrt. Seine Aussagen schlagen Wellen. Drei Personen werden in der Folge zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt: Der ledige Straßenhändler Karl S., der nach eigener Aussage bisexuell sei und Ernst C. im Prater kennen gelernt habe; ihm wird als mildernder Umstand angerechnet, dass er zur Tatzeit angeheitert gewesen sei; der ledige, aus Mölten in Italien stammende Schneidergehilfe und Strichjunge Franz W. Ihm wird vom Richter eine „durch die ungünstigen politischen Verhältnisse in der alten Heimat [Südtirol] hervorgerufene seelische Bedrängnis“ attestiert, die ihn zur „homosexuellen Hingabe“ gezwungen habe; der ledige Tischlermeister

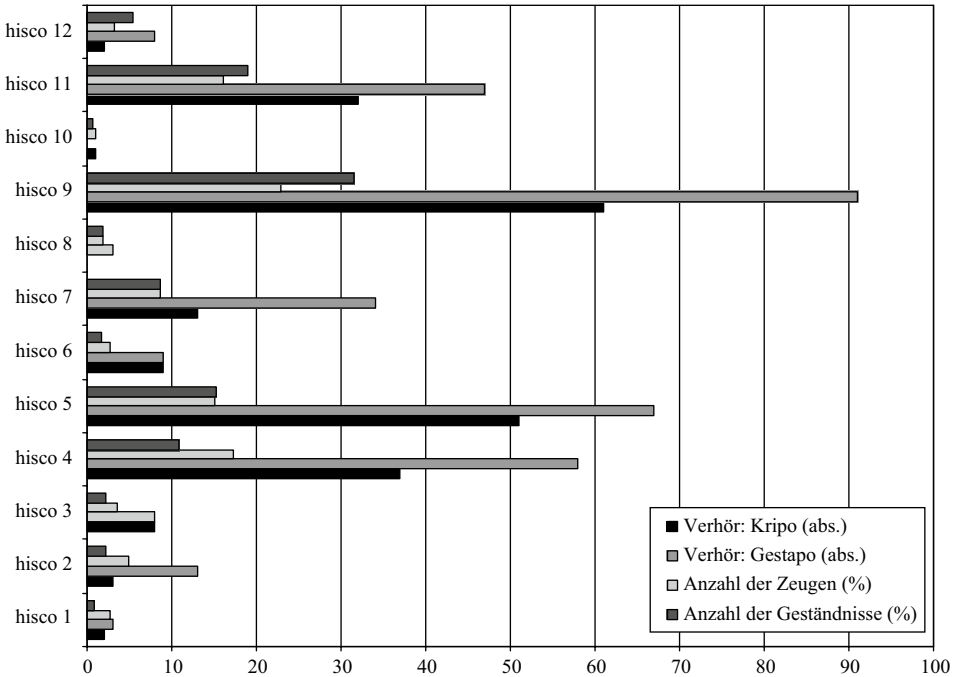


Abb. 2: Im Gerichtsakt vermerkte verhörende Behörde während der NS-Zeit (absolute Angaben) sowie prozentuelle Verteilungen von Geständnissen sowie Zeugenaussagen auf Verfahren, in denen Angehörige der hisco-Gruppen 1–12 nach § 129 b verurteilt wurden (ungewichtete Daten)

Rudolf W., der zwar gesteht, mit Ernst C. Sex gehabt zu haben, jedoch vor Gericht betont, dass er generell nicht in homosexuellen Kreisen verkehre. Das schlimmste Schicksal, nämlich 15 Monate Zuchthaus, ereilte den mehrmals vorbestraften Versicherungsbeamten Robert M. Seine Aussagen, dass es nur bei einem Versuch mit Ernst C. geblieben wäre und er es nur mit Männer mache, wenn er etwas getrunken habe, bleiben folgenlos. In der Verhandlung gegen M. sagen drei Zeugen aus: eine Bekannte von Robert M., sein ehemaliger Lehrer sowie sein Untermieter. Andere Zeugenaussagen im Prozess führen zu weiteren Anklagen gegen Personen, die in öffentlichen Bädern homosexuelle Kontakte gepflegt haben sollen.

Diese Verkettungen lassen den sozialen Mechanismus errahnen, der zu einer vermehrten Verfolgung der Mittelschicht und der Arbeiter geführt haben mag: Durch gezielte Aktionen der Gestapo und Kriminalpolizei sind diese Bevölkerungsgruppen in ihre Fänge geraten. Nach aller Wahrscheinlichkeit gaben die Verdächtigten nach verängstigenden Verhören zumeist andere Sexualpartner preis, die sodann ihrerseits auf die Anklagebank kamen. Waren durch gegenseitige Namensnennungen soziale Kreise von vermeintlichen Homosexuellen einmal identifiziert worden, so wurden auch zumeist belastende Zeugen geladen. Inwiefern Geständnisse erzwungen oder Zeugenaussagen unglaubwürdig waren, kann retrospektiv nicht festgestellt werden.

Warum Gestapo und Kriminalpolizei vor allem Arbeiter und Angehörige des neuen Mittelstands verfolgt haben, lässt sich anhand der Akten nicht eindeutig feststellen. Die Annahme, dass die Polizei bei Fahndungen leichter auf sie zugreifen konnte, da sie ver-

mehrt öffentliche Orte für Treffen aufsuchten, lässt sich empirisch nicht erhärten, ist aber plausibel. Da in den meisten Fällen die Gestapo oder die Kriminalpolizei als Anzeiger vermerkt sind, spricht aber wenig für die These einer „selbstüberwachenden Gesellschaft“ (Gellately 1995), nach der die polizeilichen Behörden in der Regel erst nach Denunziationen aus der Mitte der Gesellschaft tätig wurden.

Mit Sicherheit lässt sich erstens sagen, dass weder Gestapo noch Kriminalpolizei einen richterlichen Beschluss benötigten, um exekutiv tätig zu werden, und dass intensive Observationen durch einfache (als V-Männer eingeschleuste) Polizeibeamte zu den meisten Verhaftungen führten (vgl. Wahl 2004). Zweitens kann historischen Arbeiten entnommen werden, dass die Arbeiterklasse dem Regime die größten Schwierigkeiten bereitete und ein Großteil der terroristischen Repressionen der Gestapo sich gegen Arbeiter richtete (Mason 1982).⁷ Durch Terror und durch die Verbreitung von Angst, Besorgnis und Ungewissheit beabsichtigte die Gestapo, vorbeugend Einschüchterungen zu erreichen. Das selektive Vorgehen des Polizei-Gestapo-Apparates gegen vermeintliche Homosexuelle kann als Teil dieses Terrors angesehen werden. Dass auch der neue Mittelstand und darunter vor allem die Beamten im Fokus der Repressionen standen, fügt sich in die Konzeption des Nationalsozialismus als einer Polykratie (Hüttenberger 1976), in der die NS-Bewegung allmählich in die innere Verwaltung des Staates vorzudringen versuchte und es gleichzeitig verstand, die Verhaltensmuster der Bevölkerung zu regulieren. Wie intensiv die Homosexuellenverfolgung der Polizei und Gestapo als Terrorinstrument generell genutzt wurde, muss durch weitergehende Untersuchungen geklärt werden.

6.2 Die Verfolgung der unqualifizierten (landwirtschaftlichen) Arbeiter in der Zweiten Republik

Zwischen der Homosexuellenverfolgung unter den Nationalsozialisten und in der Zweiten Republik ragt vor allem eine Kontinuität heraus: In beiden politischen Systemen waren es Observationen, Razzien und Bespitzelungen durch die polizeilichen Behörden, die die Verfolgungsintensivität in gewissen sozialen Schichten ansteigen ließ. In den registrierten 465 Prozessakten der Zweiten Republik, in denen eine oder mehrere Verurteilungen zu Haftstrafen nach § 129 I b ausgesprochen wurden, entfallen von den insgesamt 1296 einbrachten schriftlichen Anzeigen 1269 auf die Kriminalpolizei. Dabei lässt sich den Akten entnehmen, dass die Polizei auch in der Zweiten Republik nicht reaktiv vorging und sich nicht nur auf Denunziationen verließ. Ganz im Gegenteil wurde gezielt nach vermeintlichen Homosexuellen gefahndet. Einige Belegstellen seien angeführt: Zur Anzeige gegen den Müller Adolf C. kam es 1954, da die Kriminalpolizei seine Mühle systematisch überwacht hatte. Zur Observation sei es gekommen, „da gemunkelt wurde, dass C. homosexuell sei und er schon während der Nazi-Zeit in einen Prozess involviert gewesen sei“ (W 4089/43-248). Der Elektriker Adalbert B. musste sich vor Gericht wegen seiner angeblichen Homosexualität verantworten, weil die Kriminalpolizei ihn zuerst wegen „Weizendiebstahl“ verhaftet hatte und erst danach auf andere Delikte aufmerksam wurde (W 4153/45-9). Gegen die Küchengehilfin Gisela B. wurden von der Kriminalpolizei Anzeige erstattet, weil sie wegen Landstreicherei aktenkundig sei, vor Diebstahl nicht zurückschrecke, Geheimprostitution betreibe und zuletzt sich ein Verdacht auf Unzucht

7 Für eine Kritik an Mason vergleiche Herbert (1989).

erhärtet habe, „da sie nicht nur mit einer Freier im Bett lag, sondern auch mit einer Frau“ (I 481/52-1620). In dem meisten Fällen ermittelte die Kriminalpolizei gegen eine Person, da sie „im Zuge der Erhebungen gegen [...] in Erscheinung getreten“ sei.

Warum nun die Tätigkeit der Kriminalpolizei vor allem zu Verurteilungen von Hilfsarbeiter und unqualifizierten Landarbeitern führten, lässt sich aus dem Aktenmaterial wiederum nicht klären. Teilweise wird die soziale Selektivität der Verfolgungen durch Einsichten der Etikettierungstheorie erklärlich. Für Polizei und Strafjustiz können Hilfsarbeiter und andere unqualifizierte Arbeiter stärker als sozial höher Stehende vorab als „fragwürdige Subjekte“ wahrgenommen worden sein, da ihre oftmals unregelmäßigen und unsicheren Arbeitsweisen als Persönlichkeits- oder Charaktermangel interpretiert wurden. „Wer sich in diskriminierten und verachteten sozialen Lagen befindet, der kann nicht zu den Rechtschaffenen und den ‚Leistungsträgern‘ gehören, der hat der Ordnung verweigert, was er ihr schuldet“ (Cremer-Schäfer 1997, S. 69). Eine gewisse Bedeutung wird auch Laientheorien über den Zusammenhang von finanzieller Not und Homosexualität zukommen. Nach diesen Theorien sind jene, die sich etwa in einer Knechtekammer den Schlafraum mit anderen teilen müssen, genauso anfälliger für „Unzuchtshandlungen“ wie jene, die um ihre Anstellung bangen müssen, wenn sie dem Vorgesetzten nicht zu Willen sind. Ein derartiges Argument findet sich noch in einem Gutachten, das vor der kleinen Strafreform in Österreich erstellt wurde (Graßberger 1970).

Die häufigere Verurteilung von Landarbeitern und (städtischen) Hilfsarbeitern in der Zweiten Republik kann man versuchsweise mit gewandelten Machtstrukturen zu erklären versuchen. Während der NS-Zeit war die Verfolgung von Homosexuellen weitestgehend den staatlichen und para-staatlichen Instanzen vorbehalten geblieben. In der wieder errichteten Zweiten Republik erlangten traditionelle lokale Machthaber, wie Pfarrer, Lehrer und Dorfnotabeln, ihre Definitionsmacht zurück, während die Beschäftigten bei Polizei und Gendarmerie (erstere waren in den Städten, letztere am flachen Land tätig) wohl froh waren, nicht der Entnazifizierung zum Opfer gefallen zu sein und allein schon daher kürzer traten. Das politische System Österreichs nach 1945 zeichnete sich durch eine Aufteilung der Gesellschaft in Einflussphasen der beiden Großparteien aus: Die konservative ÖVP dominierte am Land und die Sozialdemokraten beherrschten die Städte, im Justizapparat kontrollierten einander die beiden Parteien argwöhnisch gegenseitig. Die Konservativen folgten in moralischen Fragen den Imperativen der katholischen Kirche, die traditionell anti-sexuell orientiert war und daher auch heftig gegen Homosexualität predigte. Das Wiedererstarken des (politischen) Katholizismus war begleitet von einer intensivierten sozialen Kontrolle, die ihre wieder gewonnene Definitionsmacht an sexuell abweichenden, völlig machtlosen Landarbeitern demonstrieren konnte. Umgekehrt in den Städten, wo die Sozialdemokraten, die in Fragen der Sexualmoral in diesen Jahren keinesfalls liberal waren, ihr Klientel, die Industriearbeiterschaft, zu kontrollieren hatte und sich möglicherweise auch der Etikettierung der moralischen Abweichler bediente. Der Umfang polizeilicher Anzeigen ist ja immer auch ein beruflicher Erfolgsnachweis. Bis 1955, als es durch den Staatsvertrag zum Abzug der vier Besatzungsmächte kam, war Österreichs Zukunft durchaus fraglich; in einer solchen immer noch oder schon wieder unsicheren Zeit mag es für Polizisten angeraten gewesen sein, sich mit der Verfolgung jener zufrieden zu geben, die von jedem möglichen künftigen Machthaber auch als Delinquenten betrachtet werden würden. Sexuell Deviante zählten im Horizont damaliger Werthaltungen jedenfalls dazu. Aber, wie schon mehrfach betont, diese Deutung muss als hypothetische gesehen werden.

7 Schlussbemerkungen

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie bestätigen die Befunde von Lautmann et al. (1977) anhand von Aktenbeständen des Archivs des Internationalen Suchdienstes in Arolsen/Hessen und die von Jellonek (1990) anhand von Erhebungen zu den Städten Würzburg und Düsseldorf, wonach unter dem Nationalsozialismus Mittelschichtsangehörige unter den verfolgten Homosexuellen überrepräsentiert waren. Jedoch muss ergänzend berücksichtigt werden, dass sowohl in der NS-Zeit als auch in der Zweiten Republik die Arbeiterklasse als Hauptopfergruppe anzusehen ist (vgl. Fout 2002), das zeigt zumindest das historische Material aus Österreich.

Für beide Zeitabschnitte ist festzustellen, dass Polizei und Justiz Repressionen gegen die Oberschicht weitgehend unterließen. Auch die gerichtliche Praxis weist im Zeitraum von zwei Dekaden keine gravierenden Unterschiede auf, d. h. die Kriterien nach denen Haftstrafen verhängt wurden, blieben unverändert. Frappant sind jedoch die Verschiebungen in der Sozialstruktur: Während zwischen 1938 und 1945 Verhaftungswellen qualifizierte und unqualifizierte Arbeiter sowie den neuen Mittelstand trafen, waren zwischen 1946 und 1955 vor allem die unqualifizierten Arbeiter in Stadt und Land von Verfolgungen betroffen. Diese Verlagerung von „der Mitte“ nach „ganz unten“ lässt sich nicht mit sich wandelnden Prävalenzraten von Homosexualität begründen, sondern ist allein Ergebnis gewandelter Verfolgungspraxis. Über die Hintergründe dieses Wandels lassen sich derzeit nur Vermutungen anstellen. Vieles spricht dafür, dass die von Gestapo und Kriminalpolizei systematisch betriebene Verfolgung Teil eines Terrorregimes war, das der Unterwerfung resistenter Bevölkerungsschichten unter das NS-Herrschaftssystem dienen sollte. Nach 1945 waren es hingegen die sozial Schwächsten, die ins Visier staatlicher Kontrollinstanzen kamen. In der Strafjustiz etablierten sich institutionelle Routinen, die zur Verfolgung von Personen in Paria-Positionen führten.

Mit Sicherheit lässt sich sagen, dass die gerichtliche Etikettierungen von Personen als homosexuell und der damit oftmals einhergehende Freiheitsentzug, in der Mehrheit aller Fälle keinem Zufallsprinzip folgte. Ob „Homosexualität“ oder „gleichgeschlechtliche Liebe“ als „Unzucht“ vor Gericht verhandelt wurde, hing wesentlich von der sozialen Position der Person ab. Je nachdem, wie das „Wir“ definiert wurde, mussten die einen oder die anderen Schwulen und Lesben („Sie“) damit rechnen, zu den „gefährlichen“ Menschen gezählt zu werden. Zumeist waren es vor allem jene, die der staatlichen Repression wenig entgegen setzen konnten.

All diese Befunde bauen auf nur spärlich vorhandenen Daten auf. Die historische Sozialforschung muss sich damit begnügen, aus ihnen nach bestem Wissen und Können ein Bild zu rekonstruieren und Ambitionen, die „bessere“ Informationen zur Voraussetzung haben, verabschieden. Wenn es uns gelungen ist, aus dem historischen Datenmaterial zumindest einige wenige Befunde mit hinreichender Plausibilität herausdestilliert zu haben, hat dieser Beitrag seinen begrenzten Zweck erfüllt.

Danksagung: Für sehr hilfreiche Hinweise danken wir Albert Müller, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien.

Anhang

Tab. A1: Operationalisierung der Variablen im Regressionsmodell

Variable	Ausprägungen
<i>Abhängige Variable</i>	
Strafdauer	Strafdauer in Monaten
<i>Art des Sexualkontakts</i>	
Schenkelverkehr	1 = ja, 0 = nein
Aktive Rolle	1 = ja, 0 = nein
Passive Rolle	1 = ja, 0 = nein
Oralverkehr	1 = ja, 0 = nein
<i>Tatort</i>	
Arbeitsplatz	1 = ja, 0 = nein
Park	1 = ja, 0 = nein
Wohnung	1 = ja, 0 = nein
<i>Erschwerende Gründe</i>	
Geistige Verfassung	1 = ja, 0 = nein
Verführung Jugendlicher	1 = ja, 0 = nein
<i>Mildernde Gründe</i>	
Alkoholkonsum	1 = ja, 0 = nein
Geistige Verfassung	1 = ja, 0 = nein
<i>Partnerschaftsstatus</i>	
Geschieden	Referenzkategorie: ledig 1 = ja, 0 = nein
Verheiratet	1 = ja, 0 = nein
<i>Altersgruppen</i>	
19–40 Jahre	Referenzkategorie: bis 18 Jahre 1 = ja, 0 = nein
41 und mehr Jahre	1 = ja, 0 = nein
<i>Auf die Strafe bezogene Variablen</i>	
Nach § 129 vorbestraft	1 = ja, 0 = nein
§ 129 und andere §§	1 = ja, 0 = nein
Bedingte Strafe	1 = ja, 0 = nein
<i>Strafart</i>	
Zuchthaus	Referenzkategorie: schwerer Kerker 1 = ja, 0 = nein
Kerker	1 = ja, 0 = nein
Gefängnis	1 = ja, 0 = nein
Arrest	1 = ja, 0 = nein
<i>Bildung</i>	
Matura/Hochschule	Referenzkategorie: Pflichtschule 1 = ja, 0 = nein
Berufsbildende Schulen	1 = ja, 0 = nein
Lehre	1 = ja, 0 = nein
<i>Anlass der Strafverfolgung</i>	
Andere Delikte	Referenzkategorie: von anderen belastet 1 = ja, 0 = nein
Im Zuge der Erhebungen	1 = ja, 0 = nein
Aktion gegen Homosexuelle	1 = ja, 0 = nein
Sexuelle Belästigung	1 = ja, 0 = nein
Streifendienst	1 = ja, 0 = nein
	1 = ja, 0 = nein

Literatur

- Achrainer, Martin. 2001. „... eine Art gefährlicher Volksseuche ...“ Zur Verfolgung von Homosexuellen im Nationalsozialismus in Tirol. In *Der andere Blick: lesbischwules Leben in Österreich*, Hrsg. Wolfgang Förster, 189–198. Wien: Magistrat der Stadt Wien.
- Ashworth, Alexander E., und William M. Walker. 1972. Social structure and homosexuality: a theoretical appraisal. *British Journal of Sociology* 23:46–58.
- Binson, Diane, Michaels Stuart, Ron Stall und Thomas J. Coates. 1995. Prevalence and social distribution of men who have sex with men: United States and its urban centers. *Journal of Sex Research* 32:245–254.
- Bochow, Michael, Peter Davies, Françoise Dubois-Arber und Marie-Ange Schiltz. 1994. Sexual behavior of gay and bisexual men in eight European countries. *Aids Care* 6:553–549.
- Bülow, Carola von. 2000. *Der Umgang der nationalsozialistischen Justiz mit Homosexuellen*. Oldenburg: Universität Oldenburg.
- Centrum Schwule Geschichte. Hrsg. 1998. „Das sind Volksfeinde!“ *Die Verfolgung von Homosexuellen an Rhein und Ruhr 1933–1945*. Köln: Emons.
- Cremer-Schäfer, Helga. 1997. Kriminalität und soziale Ungleichheit. Über die Funktion von Ideologie bei der Arbeit der Kategorisierung und Klassifikation von Menschen. In *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe*, Hrsg. Detlev Fuhse, Gabi Löschper und Gerlinda Schmaus, 68–100. Baden-Baden: Nomos.
- Cremer-Schäfer, Helga, und Heinz Steinert. 1997. Die Institution „Verbrechen & Strafe“ zwischen sozialer Kontrolle und sozialer Ausschließung. In *Differenz und Integration: Die Zukunft moderner Gesellschaften*, Hrsg. Stefan Hradil, 434–447. Frankfurt a. M.: Campus.
- Dörner, Klaus. 1967. Homosexualität und Mittelstandsgesellschaft. In *Homosexualität oder Politik mit dem § 175*, Hrsg. Hans Giese, 126–148. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Dupont, Marc. 2002. Biologische und psychologische Konzepte im „Dritten Reich“ zur Homosexualität. In *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt*, Hrsg. Burkhard Jellonek und Rüdiger Lautmann, 189–207. Paderborn: Schöningh.
- Dynes, Wayne R. 1990. Minority, homosexuals as a. In *Encyclopedia of homosexuality*, Hrsg. Wayne R. Dynes, Warren Johansson, William A. Percy und Stephen Donaldson, 820–822. New York: Garland Publications.
- Foregger, Egmont, und Eugen Serini. 1968. *Das österreichische Strafrecht (Österreichisches Strafrechtgesetz 1945) samt den wichtigsten Novellen und Nebengesetzen*. Wien: Manz.
- Fout, John C. 2002. Homosexuelle in der NS-Zeit: Neue Forschungsansätze über Alltagsleben und Verfolgung. In *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesühnt*, Hrsg. Burkhard Jellonek und Rüdiger Lautmann, 163–172. Paderborn: Schöningh.
- Freund, Kurt. 1965. *Die Homosexualität beim Mann*. Leipzig: Hirzel.
- Geiger, Theodor. 1991. Homosexualität und Gesellschaft. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 43:739–750.
- Gellately, Robert. 1995. Allwissend und allgegenwärtig? Entstehung, Funktion und Wandel des Gestapo-Mythos In *Die Gestapo – Mythos und Realität*, Hrsg. Gerhard Paul und Klaus-Michael Mallmann, 47–70. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Graßberger, Roland. 1970. *Die kriminologischen Aspekte der gleichgeschlechtlichen Unzucht*. Wien (unveröffentlichtes Manuskript).
- Grau, Günter. 1989a. Berichte von Augenzeugen. Die Situation der Homosexuellen im Konzentrationslager Buchenwald. *Zeitschrift für Sexualforschung* 2:243–253.
- Grau, Günter. 1989b. Die Verfolgung und „Ausmerzungen“ Homosexueller zwischen 1933 und 1945 – Folgen des rassenhygienischen Konzepts der Reproduktionssicherung. In *Medizin unterm Hakenkreuz*, Hrsg. Achim Thom, 91–110. Berlin: Verlag Volk und Gesundheit.
- Grau, Günter. 2011. *Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933–1945. Institutionen-Kompetenzen-Betätigungsfelder*. Berlin: Lit.

- Grau, Günter, und Claudia Schoppmann. 2004. *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung*. Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Hauer, Gudrun. 1989. Lesben- und Schwulengeschichte – Diskriminierung und Widerstand. In *Homosexualität in Österreich. Aus Anlass des 10jährigen Jubiläums der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien*, Hrsg. Michael Handl, 50–67. Wien: Junius.
- Hensle, Michael P. 2005. Die Verrechtlichung des Unrechts. Der legalistische Rahmen der nationalsozialistischen Verfolgung. In *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Bd. 1*, Hrsg. Wolfgang Benz, 76–90. München: Beck.
- Herbert, Ulrich. 1989. Arbeiterschaft im „Dritten Reich“. Zwischenbilanz und offene Fragen. *Geschichte und Gesellschaft* 15:320–360.
- Hoffschildt, Rainer. 1992. *Olivia. Die bisher geheime Geschichte des Tabus Homosexualität und die Verfolgung der Homosexuellen in Hannover*. Hannover: Selbstverlag.
- Horowitz, Irving L. 2004. *Tributes. Personal reflections on a century of social research*. New Brunswick: Transaction Publishers.
- Humphreys, Laud. 1973. Toilettengeschäfte. Teilnehmende Beobachtung homosexueller Akte. In *Teilnehmende Beobachtung abweichenden Verhaltens*, Hrsg. Jürgen Friedrichs, 254–287. Stuttgart: Ferdinand Enke.
- Hüttenberger, Peter. 1976. Nationalsozialistische Polykratie. *Geschichte und Gesellschaft* 2:417–442.
- Hutter, Jörg. 2000. Die Häftlinge mit dem rosa Winkel. In *Homosexuelle in Konzentrationslagern*, Hrsg. KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora, 115–125. Bad Münstereifel: Westkreuz-Verlag.
- Jann, Ben. 2006. Diagnostik von Regressionsschätzungen bei kleinen Stichproben. In *Methoden der Sozialforschung. Sonderheft 44 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Hrsg. Andreas Diekmann, 421–452. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jellonek, Burkhard. 1990. *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich*. Paderborn: Schöningh.
- Jellonek, Burkhard, und Rüdiger Lautmann, Hrsg. 2002. *Nationalsozialistischer Terror gegen Homosexuelle. Verdrängt und ungesüht*. Paderborn: Schöningh.
- Kaniak, Gustav. 1969. *Das österreichische Strafgesetz samt den einschlägigen strafrechtlichen Nebengesetzen. Mit verweisenden und erläuternden Anmerkungen und einer systematischen Darstellung der Rechtsprechung*. Wien: Manz.
- Kinsey, Alfred C., Wardell B. Pomeroy, Clyde E. Martin und Paul H. Gebhard. 1954. *Das sexuelle Verhalten der Frau* (1953). Frankfurt a. M.: Fischer.
- Kinsey, Alfred C., Wardell B. Pomeroy und Clyde E. Martin. 1970. *Das sexuelle Verhalten des Mannes* (1948). Frankfurt a. M.: Fischer.
- Klare, Rudolf. 1937. *Homosexualität und Strafrecht*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt.
- Lassen, Hans-Christian. 1992. Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und „Rassenschande“. Sexualdelikte vor Gericht Hamburg 1933–1939. In *Für Führer, Volk und Vaterland. Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*, Hrsg. Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler, 216–289. Hamburg: Ergebnisse-Verlag.
- Lautmann, Rüdiger. 1977a. Eine soziologische Perspektive. Homosexualität individuelle Krankheit oder gesellschaftlicher Konflikt? In *Seminar Gesellschaft und Homosexualität*, Hrsg. Rüdiger Lautmann, 325–365. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lautmann, Rüdiger, Hrsg. 1977b. *Seminar Gesellschaft und Homosexualität*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lautmann, Rüdiger, Winfried Grikschat und Egbert Schmidt. 1977. Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. In *Seminar Gesellschaft und Homosexualität*, Hrsg. Rüdiger Lautmann, 325–365. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Limpricht, Cornelia, Jürgen Müller und Nina Oxenius. 1991. „Verführte“ Männer. *Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich*. Köln: Volksblatt.

- Mason, Timothy W. 1982. Die Bändigung der Arbeiterklasse im nationalsozialistischen Deutschland. In *Angst, Belohnung, Zucht und Ordnung*, Hrsg. Carola Sachse, Tilla Spiegel, Hasso Spode und Wolfgang Spohn, 11–53. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Müller, Albert, und Christian Fleck. 1998. „Unzucht wider die Natur“. Gerichtliche Verfolgung der „Unzucht mit Personen gleichen Geschlechts“ in Österreich von den 1930er bis zu den 1950er Jahren. *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 9:400–422.
- Müller, Jürgen. 2003. *Ausgrenzung der Homosexuellen aus der „Volksgemeinschaft“*. Die Verfolgung von Homosexuellen in Köln 1933–1945. Köln: Emons.
- Pichler-Drexler, Erwin. 1941. *Das Strafrecht in der Oststeiermark. Das österreichische Strafgesetzbuch*. Berlin: Deutscher Rechtsverlag.
- Popitz, Heinrich. 1968. *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe*. Tübingen: Mohr.
- Pretzel, Andreas. 2005. Vom Staatsfeind zum Volksfeind. Zur Radikalisierung der Homosexuellenverfolgung im Zusammenwirken von Polizei und Justiz. In *Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945*, Hrsg. Susanne zur Nieden, 217–252. Frankfurt a. M.: Campus.
- Reuband, Karl H. 1989. Über gesellschaftlichen Wandel, AIDS und die Beurteilung der Homosexualität als moralisches Vergehen. Eine Trendanalyse von Bevölkerungsumfragen der Jahre 1970 bis 1987. *Zeitschrift für Soziologie* 18:65–73.
- Schlegel, Willhart S. 1966. *Die Sexualinstinkte des Menschen. Eine naturwissenschaftliche Anthropologie der Sexualität*. München: Rütten & Loening.
- Schmidt, Gunter, und Volkmar Sigusch. 1971. *Arbeiter-Sexualität. Eine empirische Untersuchung an jungen Industriearbeitern*. Neuwied: Luchterhand.
- Schoppmann, Claudia. 1991. *Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität*. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Silbermann, Alphons. 1985. Vorurteilsstrukturen gegenüber Juden und Homosexuellen. Eine vergleichende Betrachtung. In *Sexualität als sozialer Tatbestand. Theoretische und empirische Beiträge zu einer Soziologie der Sexualitäten*, Hrsg. Rolf Gindorf und Gisela Bleibtreu-Ehrenberg, 199–210. Berlin: de Gruyter.
- Stümke, Hans-Georg. 1989. *Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte*. München: Beck.
- van Leeuwen, Marco H. D., Ineke Maas, und Andrew Miles. 2002. HISCO. *Historical international standard classification of occupations*. Leuven: Leuven University Press.
- van Leeuwen, Marco H. D., und Ineke Maas. 2005. A short note on HISCLASS. <http://historyofwork.iisg.nl/docs/hisclass-brief.doc>
- Wahl, Niko. 2004. *Verfolgung und Vermögensentzug Homosexueller auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit. Bemühungen um Restitution, Entschädigung und Pensionen in der Zweiten Republik*. München: Oldenbourg.

Philipp Korom, 1983, Dr. rer. soc. oec., Lektor am Institut für Soziologie der Universität Graz, Forschungsgebiete: Elitensoziologie, Wirtschaftssoziologie, Intellektuellensoziologie. Jüngste Veröffentlichungen: Die Wirtschaftseliten Österreichs, Konstanz: UVK, 2013; Kapitalismus und Gender. Eine Auseinandersetzung mit der kapitalismuskritischen Intersektionalitätsforschung. *Berliner Journal für Soziologie*, 22, 2012 (mit Kraemer und Nessel); Kein Ende der „Österreich AG“? Über die Beständigkeit eines koordinierten Unternehmensnetzwerkes. *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 41, 2012.

Christian Fleck, 1954, Institut für Soziologie der Universität Graz. 1993/94 Schumpeter Fellow Harvard University, Cambridge, Massachusetts, USA, 1999/2000 Fellow am Center for Scholars and Writers, The New York Public Library, New York, USA, 2008 Visiting Fulbright Prof. University of Minnesota. Jüngste Veröffentlichungen: *Transatlantische Bereicherungen. Zur Erfindung empirischer Sozialforschung*. Frankfurt: a. M., 2007; *Intellectuals and their Publics: Perspectives from the Social Sciences*, (Hrsg. gem. mit Andreas Hess und E. S.) Lyon, 2008; *A Transatlantic History of the Social Sciences: Robber Barons, the Third Reich and the Invention of Empirical Social Research*. London, 2011.